

Augustinismus zur Zeit Luthers gesehen, wie Marc Lods sich nicht scheut, die Zügel anzuziehen, wo seiner Meinung nach die Forschung zu weit vorgeprescht ist. Das ernsthafte Bemühen um historisches Verstehen – damit schließt Lods seine Stellungnahme zur Bedeutung der Patristik innerhalb der protestantischen Theologie – entspringt letztlich dem Verlangen, der Kirche *von heute* zu dienen, und damit gehört die Patristik in den Kreis der anderen theologischen Disziplinen.

Noch ein Wort über die Herausgeber: sie haben das vorliegende Sammelwerk ordentlich und sorgfältig redigiert. Es ist ausgestattet mit verschiedenen Indices: der zitierten Bibelstellen S. 343–348, der patristischen Autoren und Texte S. 349–359, der mittelalterlichen und reformationszeitlichen Texte S. 361 und mit einem thematischen Index S. 363–366. Das Inhaltsverzeichnis am Ende des Buches auf S. 367 f. listet die insgesamt 16 abgedruckten Beiträge von Marc Lods auf und ordnet sie thematisch durch Zwischenüberschriften. Nach der Lektüre des Buches wird deutlich, inwiefern der Titel „protestantisme et tradition de l'Eglise“, der zunächst einmal frappiert (hatte doch der Protestantismus gerade mit dem reformatorischen *Sola-Scriptura-Prinzip* einen kontradiktorischen Widerspruch gegen die Tradition als Quelle der theologischen Erkenntnis eingelegt), bezogen auf Marc Lods in besonderem Maße angemessen ist. Dem Betrachter von Geschichte stellt sich diese durch das Hin und Her von Kontinuität und Diskontinuität dar. Lods, der in einem langen Leben über diese gegensätzlichen Gestaltungsprinzipien des geschichtlichen Prozesses nachdenken durfte, hat sich vor allem für die Kontinuität interessiert. Diese letzten Endes wahrscheinlich durch die Persönlichkeit bestimmte Ausrichtung seiner Arbeit hat ihn, den Patristiker, selbst den genannten Gegensatz von Protestantismus und Tradition wenn nicht beseitigen, so doch überbrücken lassen. „Protestantisch sein“ heißt für Lods nämlich nicht, eine einmal fest umschriebene Tradition zu repräsentieren, sondern in einer lebendigen Tradition zu leben. Indem Marc Lods durch die Feinsinnigkeit, Differenziertheit und Nüchternheit, die seine Argumentation charakterisieren, die Traditionen von dem Podest der ideologischen Überhöhung herunterholt und sie als Formen deutet, in denen sich lebendiger Glaube und Kirche artikulieren und eben zu artikulieren pflegen, überbrückt er die ekklesiologische Spannung, die in dem Begriffspaar „protestantisme et tradition“ angegeben ist. Der Theologe, der fließend das Französische liebt, findet in dem Sammelband ein Bukett von kleinen Kostbarkeiten, von denen zu kosten sich immer wieder lohnt.

*Tornesch bei Hamburg*

*Werner Erdt*

Hans Herold: Rechtsgeschichte aus Neigung. Ausgewählte Schriften aus den Jahren 1934–1986, Festgabe zu seinem 80. Geburtstag, eingeleitet und herausgegeben von Karl S. Bader und Claudio Soliva, Sigmaringen (Jan Thorbecke-Verlag) 1988, 12, 672 S. mit 21 Abbildungen.

Mit der Wiedergabe von 18 bislang verstreut publizierten Abhandlungen vermitteln die Herausgeber den Ertrag eines reichen Gelehrtenlebens. Hans Herold ist insofern einen eigengearteten Weg gegangen, als er eine erfolgreiche praktische Tätigkeit, vornehmlich im Handels- und Wirtschaftsrecht, mit intensiven Arbeiten auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte verbunden hat, letzteres seit seiner Habilitation von 1936 als Rechtslehrer der Universität Zürich, der er noch heute in Forschung und Lehre aktiv verbunden ist.

Als Schüler von Ulrich Stutz hat sich Herold mit stets erkennbarer Sachliebe dem rechtshistorischen Detail gewidmet, wozu ihm die Vielgestaltigkeit der schweizerischen Rechtsentwicklung mannigfaltige Gelegenheit bot. So finden wir u. a. eingehende Untersuchungen der rechtlichen Momente von Weinbau, Salpetergewinnung, Flößerei, Alp-(Alm-)wesen, Schwarzarbeit, Sozialversicherung und Bestattungswesen.

Methodisch geht Herold von dem Bemühen aus, früheres rechtliches Denken dem Leser durch Konfrontation mit moderner Begrifflichkeit zu verdeutlichen (S. 182), wobei es im Regelfall auf die Zusammenordnung rechtsdogmatischer, rechtsvergleichender und rechtshistorischer Gesichtspunkte ankommt (S. 12); dabei ist die rechtshistorische Relevanz der einzelnen Rechtsinstitute von ihrem Wesen her graduell unterschiedlich (S. 13).

Nachdruck legt Herold auf die schwierigen Unterscheidungskriterien zwischen privatem und öffentlichem Recht, die in der schweizerischen Rechtsentwicklung bis heute eine markante Bedeutung behalten haben. Ihnen ist vor allem die Abhandlung „Verwaltungsrecht im Mittelalter“ (S. 179–196) gewidmet, in der nicht zuletzt eindrucksvoll auf die Verfassungsgeschichte des Reiches im 13. Jh. (S. 183–185) Bezug genommen wird; jedoch finden sich einschlägige Passagen auch in den meisten anderen Arbeiten. Frühe als Verwaltungsrecht zu typisierende Vorgänge lassen sich bereits im Spätmittelalter (S. 194–195) nachweisen. Einschlägig ist vor allem die Entwicklung des Abgabenrechts von der Bede (S. 181, 185–186) über das Ungelt als Verbrauchsabgabe (S. 185–187) bis zum modernen Steuerrecht. Anhand der Entwicklung von Beamtenrecht (S. 186), Eichrecht (S. 189–190), Flößereirecht (S. 322), Fischereirecht (S. 379, 385, 511) und Friedhofsrecht (S. 632) werden die allmähliche Überlagerung privatrechtlicher Momente durch öffentlich-rechtliche Gestaltungsvorgänge und die Ausbildung von Mischformen geschildert. In dem für die Schweiz typischen Nebeneinander privater Genossenschaften und öffentlicher Korporationen tendiert die Rechtsentwicklung neuerdings wieder zu privatrechtlichen Gestaltungsfaktoren (S. 78–89, 116, 156; vgl. auch S. 653). In der Abgrenzungsfrage hält Herold die herkömmlichen Momente von Gleichordnung und Unterordnung für nicht ausreichend, versucht vielmehr eine eigene Definition, derzufolge als Privatrecht anzusprechen ist, was durch freie Entschließung eines Berechtigten aufgehoben werden kann, während eben dieses im öffentlichen Recht ausgeschlossen ist (S. 181–182).

Die Quellenentwicklung des schweizerischen Rechtskreises wird durch die zentral-europäische Lage der Eidgenossenschaft bestimmt. Kennzeichnend sind das Zueinander und Ineinander germanischer Rechtsvorstellungen mit dem systemkräftigen römischen Recht, wobei variierte Momente aus der landschaftlichen und regionalen Vielgestaltigkeit der Schweiz herrühren. Als Einflußfaktoren werden ferner biblische Quellen des Alten und Neuen Testaments (S. 8, 44–45, 100 u. ö.), die Patrologie (S. 199, 209, 268, 339), die germanischen Volksrechte (S. 9, 49), Sachsen- und Schwabenspiegel (S. 37, 212, 339) sowie das mittelalterliche kanonische Recht (S. 203, 209, 214) genannt, letzteres mit Parallelhinweisen auch auf den Codex Juris Canonici von 1917 (S. 347). Gerade im Agrarrecht gilt es zudem, feinste volkswundlich bedingte Verästelungen zu berücksichtigen (S. 13, 384). Die erhaltenen Urkunden, häufig solche kirchlicher und klösterlicher Rechtsträger, reichen bis in die Karolingerzeit (S. 5, 16–17, 209, 597 u. ö.) zurück und verdichten sich bestandsmäßig bis in das Hochmittelalter und die frühe Neuzeit. Herold schöpft hier aus der Fülle seiner Kenntnisse, die er sich als langjähriger Präsident der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins erworben hat, eine Tätigkeit, über die er in zwei gesonderten Abhandlungen (S. 377–383 u. 645–658) berichtet.

Der vorgelegte Sammelband enthält keine spezielle Darstellung kirchengeschichtlicher oder kirchenrechtsgeschichtlicher Vorgänge. Allerdings haben sonderlich die vollständig wiedergegebene Habilitationsschrift „Rechtsverhältnisse im schweizerischen Weinbau in Vergangenheit und Gegenwart“ (S. 12–178) sowie die Abhandlungen „Der Dreifigste und die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Totengedächtnisses“ (S. 197–242), „Das Hebammenamt in rechtsgeschichtlicher Betrachtung“ (S. 367–376) und „Der Grundsatz der schicklichen Beerdigung“ (S. 631–644) durchgängig kirchenhistorische Bedeutung, während auch die meisten übrigen Abhandlungen entsprechend relevante Bezüge enthalten.

Einen Schwerpunkt bilden durchgängig vorkommende Hinweise auf kirchliches Grundeigentum. Wir können davon ausgehen, daß bereits im Frühmittelalter Bischöfe, Pfarrkirchen und Klöster neben adligen Herren und Allmendebauern zu den größten Grundeigentümern auch im Gebiet der heutigen Schweiz gehört haben, wobei Erwerbsgründe sowohl herrschaftliche Lehenvergabe als auch Vermächtnisse von Privatpersonen (S. 153, 276–277) gewesen sind. Erhebliche Einbrüche in den Bestand des kirchlichen Grundeigentums brachten die Säkularisation der Reformationszeit, von denen allerdings die überwiegend katholischen Kantone und außerdem stiftische Einrichtungen im Bereich des Protestantismus verschont blieben, sowie die entsprechenden Maßnahmen in der französischen Revolutionszeit; die Nachfolge traten hier überwiegend die Kantone oder die weltlichen Ortsgemeinden an. Da, abgesehen von einzelnen Klöstern, die kirchlichen Vermögensträger den Grund und Boden nicht eigen-

händig nutzten, wurden die lehensmäßige Weitervergabe oder die pachtweise Überlassung u. a. von Weinbaurechten (S. 19–20, 26–27, 65 u. ö.), Alprechten (S. 392, 398, 650 u. ö.), Mühlenrechten (S. 517) und Fährgerechtigkeiten (S. 617) gebräuchlich und einigerorts zur Regel. Das bedeutete häufig aber eine Gefährdung des Kirchenvermögens, weil das Bewußtsein der Rechtsträgerschaft bei den Beteiligten verloren ging und dadurch die Rechte auf den Lehensnehmer bzw. Pächter fielen (S. 398). Aufschlußreich ist der Hinweis, daß Alprechtsanteile, zeitweise bis in das 19. Jahrhundert, zu Faktoren der Vermögensanlage wurden, eine Praxis, die auch kirchliche Rechtsträger genutzt haben (S. 403).

Nachdruck legt Herold auf die in ältere religiöse Schichten zurückweisende friedensichernde Festlegung räumlicher Bereiche und geschlossener Zeiten, für die das Rechtsinstitut des „Rebenbannes“ charakteristisch ist, nämlich die zur abschließenden Reifezeit der Trauben für bestimmte Fristen untersagte Begehung der Weingärten (S. 7, 34, 114–115 u. ö.). Beginn und Ende des Rebenbannes wurden einigerorts im Gottesdienst abgekündigt (S. 46); örtlich ist bis heute die Bekanntmachung durch Glockengeläut üblich geblieben (S. 5 u. 122). Ein freundliches Detail stellt der Brauch dar, während der Weinlese einem vorüberziehenden Priester einige Trauben zu überlassen (S. 8 u. 45). Einflüsse der Weinlese lassen sich lokal u. a. auch im Terminplan der Schulferien feststellen (S. 9, 116 u. ö.).

Das Kirchenjahr spielt in der Rechtsgestaltung mancher schweizerischer Gebiete eine erhebliche Rolle. Wenn auch eine gewisse Zurückdrängung in den reformierten Kantonen zu beobachten ist (S. 10), wird in zahlreichen öffentlich-rechtlichen Regelungen und privaten Verträgen bei der Terminfestsetzung auf kirchliche Feiertage und die Namenstage der Heiligen Bezug genommen (S. 112, 189, 192 u. ö.). Manche Einzelbestimmungen gelten dem Sonn- und Feiertagsschutz (S. 291, 433 u. 435); typische Ausnahmen sind, wie bei der Flößerei (S. 312), technisch bedingt oder haben volkskundliche Gründe, wie bei der festlichen Aufstellung des traditionellen „Trottbaumes“ (S. 137 u. 140), also der überkommenen Form der Kelter.

Was die räumlichen Faktoren angeht, kann vom Hochmittelalter an in der Schweiz, wie in vielen Teilen Europas, von einer Identität der örtlichen Wohngemeinde und der Pfarrei bzw. der Kirchengemeinde ausgegangen werden. Dabei haben sich lange die kirchlichen Bezeichnungen sprachlich als vorherrschend erhalten, so Kirchspiel (S. 487), Kirchgang (S. 386), Kirhhöre (S. 654) und Kirchengenossen (S. 421–422).

Bemerkenswerte Hinweise finden sich auf die Rechtsgeschichte des Spitalwesens mit der dafür typischen Verflechtung kirchlicher und kommunaler Einflußmomente (S. 190, 339–340), ferner auf kirchliche Einflüsse in der historischen Ausformung von Bruderschaften, Handwerksgenossenschaften und Zünften (S. 340, 347–348, 435 u. ö.).

Von religionsgeschichtlichem Interesse sind schließlich noch in der Neuzeit unternommene Versuche, abergläubische Handlungen mit dem Strafrecht zu verhindern. So wurden einigerorts Hebammen mit Strafe bedroht, die sich bei Ausübung ihres Amtes der Besprechung, Versegnung oder ähnlicher Gebräuche schuldig machten (S. 374). In Genf unterfiel sogar der Todesstrafe, wer sich zum Auffinden von Salpeterbeständen eines wünschelrutenähnlichen „Salpeterteufels“ bediente (S. 292).

Die genannten Beispiele bilden nur einen Ausschnitt aus dem breiten und vielfältigen Material, das der Verfasser ausgewertet und systematisiert hat. Nicht nur dem Rechtsgeschichtler, dem Volkskundler und dem Lokalhistoriker, sondern gerade auch dem Religions- und Kirchengeschichtler öffnet sich eine überaus farbige und nuancenreiche Welt. Wer sich ein wenig in die Eigentümlichkeiten der schweizerischen Rechtsterminologie einzufühlen vermag, wird durch eine geradezu spannende Lektüre belohnt. Der umfangreiche, durch ein Sachregister erschlossene Band ist vom Verlag sorgfältig und ansprechend ausgestaltet worden.

Köln

Herbert Frost

Germania Sacra. Das Bistum Münster, Bd. 4,1–4,3: Das Domstift St. Paulus zu Münster, bearbeitet von Wilhelm Kohl, Berlin (Verlag Walter De Gruyter) 1982–1989, 753, 953, 662 S.

Mit seinem dreibändigen Werk über das Domstift St. Paulus zu Münster hat Wilhelm Kohl eine beeindruckende Leistung vollbracht. Bd. 1 behandelt die Bauten des